



## Weisung des BLV vom 22. Januar 2021 zum Vollzug der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation

Damit die Massnahmen, welche die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte nach Artikel 122f Absatz 3 TSV in Kontroll- und Beobachtungsgebieten anordnen einheitlich sind, werden sie in dieser Weisung konkretisiert.

### 1. Massnahmen in Kontrollgebieten

1.1 In den Kontrollgebieten gilt:

- a) Damit Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln vermieden werden, muss Hausgeflügel so gefüttert und getränkt werden, dass die **Futter- und Tränkestellen** nicht für Wildvögel zugänglich sind.
- b) **Gänse- und Laufvögel** müssen **getrennt vom übrigen Hausgeflügel** gehalten werden.
- c) **Wasserbecken**, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
- d) Wenn **Auslaufflächen** weiterhin genutzt werden, sind sie mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken.
- e) In Geflügelhaltungen müssen die **Hygienemassnahmen** im Seuchenfall<sup>1</sup> angewendet werden. Für Kleinhaltungen wird die Einrichtung einer Hygieneschleuse empfohlen.
- f) Märkte, Ausstellungen und ähnliche **Veranstaltungen**, an denen Geflügel aufgeführt wird, **sind verboten**.

1.2 Können die Auflagen nach Ziffer 1.1 Buchstaben a–d nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in **geschlossenen Ställen** oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie **vogelsicheren Seitenbegrenzungen** gehalten werden.

1.3 Die Mindestanforderungen an die Haltung von Geflügel nach der **Tierschutzverordnung** müssen dabei jederzeit gewährleistet sein. Hobbyhalter finden in der "Fachinformation: Hobbyhaltung von Hühnern" konkrete Anleitungen.

### 2. Überwachung in den Kontroll- und den Beobachtungsgebieten

In den Kontroll- und den Beobachtungsgebieten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, **Aufzeichnungen** zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen. Dies soll die Aufmerksamkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöhen, damit sie einen möglichen Eintrag von HPAI in ihren Bestand möglichst rasch vermuten und untersuchen lassen können.

**Alle Geflügelhaltenden melden** respiratorische Symptome oder einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche(r) das Veterinäramt sofort informiert. Das Veterinäramt entscheidet anschliessend, ob eine Ausschlussuntersuchung durchgeführt wird oder ob es sich um einen Verdachtsfall handelt.

Als **Verdachtsfall meldet der Tierarzt dem Veterinäramt** folgende Fälle:

- ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität
- Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um >20% während 3 Tagen,
- Rückgang der Legeleistung um >20% während 3 Tagen mit Schalenaufhellung,
- Anstieg der Mortalitätsrate auf >3% in einer Woche
- In Kleinhaltungen mit weniger als 100 Tiere mehr als 2 tote Tiere

<sup>1</sup> <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/ai.html>

### Zur Information: Einschätzung Gefahr für den Menschen

Bei den derzeit in Europa zirkulierenden HPAI-Stämmen liegen **zurzeit keine Hinweise** vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden müsste. Die **Hygienemassnahmen** dienen aber auch zum Schutz des Menschen, da man bei der Aviären Influenza immer mit Mutationen rechnen muss. Aus demselben Grund können die Kantone nach Artikel 122f Absatz 4 TSV den **Zugang von Personen zu Gewässern** einschränken, wenn sie dies als erforderlich erachten.

### Zur Information: Anspruch auf Tierwohlbeiträge

Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)<sup>2</sup> sieht Beiträge für die freiwilligen Tierwohlprogramme „Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme“ (BTS-Programm) und „Regelmässiger Auslauf im Freien“ (RAUS-Programm) vor. Die Anforderungen des RAUS-Programms bilden die Basis für die Schweizerische Bio-Tierhaltung. Zudem bauen verschiedene privatrechtliche Labelprogramme auf dem BTS- und dem RAUS-Programm auf.

Artikel 72 Absatz 4 der DZV sieht vor, dass die **Tierwohlbeiträge nicht gekürzt** werden, wenn eine Anforderung nach Artikel 74 (BTS) oder 75 (RAUS) oder nach Anhang 6 **aufgrund eines behördlichen Erlasses** nicht eingehalten werden kann. Damit haben die Einschränkungen des Auslaufs, welche durch die Massnahmen in Ziffer 1 veranlasst werden, keine Kürzungen der Tierwohlbeiträge zur Folge.

### 6. Anpassung der bisherigen Technischen Weisungen HPAI Wildvögel

Diese Bestimmungen **ersetzen** die Technischen Weisungen über die Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall von hochpathogener Geflügelpest (HPAI) bei freilebenden Wildvögeln<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> SR 910.13

<sup>3</sup> Version vom 20. Oktober 2006, aktualisiert am 01.07.2010



## 7. Übersicht verfügbare Dokumente zur Aviären Influenza (Webseiten BLV/NRGK)

<a href="#">Vogelgrippe beim Tier</a>	<a href="#">Ausschlussuntersuchung</a>	<a href="#">NRGK, Abt. Geflügelkrankheiten</a>
Aktuellkasten	Weitere Informationen > im Detail	Probenahme Geflügel de/fr/lt
<b>Vogelgrippe - Empfehlungen für Hobbygeflügelhalter</b> (Jan. 2020) - Hygieneregeln - Aufforderung Melden von Krankheitsanzeichen an TA/ATA	<b>Fachinformation Ausschlussuntersuchung Aviäre Influenza (AI)/ Klassische Geflügelpest</b> (2016)	> Bilder: Choanentupfer, Blutentnahme, Kloakentupfer, Tracheatupfer
<b>Fachinformation: Hobbyhaltung von Hühnern</b> (Fachinformation Tierschutz Nr. 10.4, Nov. 2018) - Anleitung zu Haltung und Stallbau - Schutz bei Seuchen (Wintergarten / 4cm Netz, Ziel Kontakt mit Wildvögeln, v.a. Stockenten und Spatzen vermeiden), - Pflege, Tötung - Registrierung - Auszug Gesetzgebung	Fachinformation für PTAs > für unklare Symptome Link Webseite NRGK Abgrenzung zum Verdachtsfall	Anleitungen und Antragsformulare
<b>FAQ Hygiene bei erhöhter Seuchengefahr</b> (Jan. 2020) Wozu Hygienemassnahmen? Wie verbreiten sich Krankheiten? Wie vermeiden? Absonderung zugekaufte Tiere		
<b>Hygieneschleusen für Hausgeflügel-Kleinhaltungen</b> (Jan. 2020) Bilder mit /ohne Vorraum		
Weitere Informationen > Im Detail		
<b>Fachinformation zur Klassischen Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI)</b> (Juni 2018)		
> im Seuchenfall		
<b>Beispiel einer Hygieneschleuse im Stallvorraum</b> (Aviforum, 2016) Skizze Liste <b>Bezugsadressen für Desinfektionsmittel und Desinfektionswannen/-matten</b>		